

Vertrag

Markenpflege

Landwirte/Erzeuger

Demeter Österreich

(ZVR 745509997)

Mommsengasse 25/4

1040 Wien

Als Markeninhaber, im Folgenden „Demeter“ genannt, einerseits

Sowie

<Betriebsname>

<Adresse>

<PLZ> <Ort>

LFBis: <xxx>

Mit dem Bewirtschafter/der Bewirtschafterin

<Kontakt>

<Adresse>

<PLZ> <Ort>

als Markennutzer, im Folgenden „Markenpartner“ genannt, andererseits

schließen am heutigen Tag den folgenden

Markenpflegevertrag

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Mit diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten zwischen Demeter und dem Markenpartner im Zusammenhang mit der Verwendung den in der Beilage ./A ersichtlichen, in Österreich Schutz genießenden Marken sowie den in der Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie beschriebenen Marken (im Folgenden „Demeter-Marken“) für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten, die den von Demeter beschlossenen Richtlinien, den Vertriebsgrundsätzen des jeweiligen Landes, in dem die Produkte in Verkehr gebracht werden, und den einschlägigen rechtlichen Vorgaben für den Biologischen (Ökologischen) Landbau, insbesondere den Vorgaben der Verordnungen der Europäischen Union (EU) über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF, u.a.) entsprechen, geregelt.
- 1.2. Demeter überwacht im Zusammenhang mit den in Österreich akkreditierten Biokontrollstellen die Einhaltung aller von „Biodynamic Federation – Demeter International“ vorgegebenen Richtlinien sowie deren Umsetzung in Österreich.
- 1.3. Demeter hat die Aufgabe, das Demeter-Qualitätsstreben im Sinne der von Rudolf Steiner im „Landwirtschaftlichen Kurs“ vorgetragenen Ideen und die daraus folgend nach und nach entwickelten Demeter-Richtlinien sowie die Erzeugung und Verteilung von Demeter-Produkten zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt Demeter die Ausbildung, Beratung und Forschung im Bereich der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise.
- 1.4. Die von Landwirten/Erzeugern, Verarbeitern und Händlern gemeinsam benützen Demeter-Marken sollen den Verbrauchern die Garantie geben, Lebensmittel zu erhalten, bei denen verantwortungsbewusst auf die Beschaffenheit der Produkte auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Handels geachtet wird. Durch die gemeinsam benützte Wortbildmarke soll schließlich auch zum Ausdruck gebracht werden, dass über die Kriterien der biologischen Landwirtschaft hinaus, die Gesichtspunkte und Ergebnisse der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners wesentliche Bestandteile des Qualitätsstrebens sind. Um dies zu gewährleisten, hat Demeter eigene Vertriebsgrundsätze beschlossen, deren Einhaltung und Umsetzung vom Markenpartner als Verpflichtung übernommen werden.
- 1.5. Demeter tritt nicht als Erzeuger, Verarbeiter oder Händler auf. Demeter sorgt für die Aufrechterhaltung des Markenschutzes der Demeter-Wortbildmarke. Demeter ist daher verpflichtet, den Fortbestand der Demeter-Marken (Markenschutz) in Österreich zu gewährleisten.
- 1.6. Schadenersatzansprüche des Markenpartners bestehen in jedem Fall nur, sofern der Schaden von Demeter oder dessen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Körper oder Gesundheit.
- 1.7. Der Markenpartner ist Mitglied von Demeter. Der Markenpartner verpflichtet sich in einer Arbeitsgruppe der biologisch-dynamisch wirtschaftenden Landwirte aktiv mitzuwirken. Diese Arbeitsgruppen fördern die Gemeinschaftsbildung, das kollegiale Verantwortungsbewusstsein und die fachliche Weiterbildung. Der Markenpartner steht Neuinteressierten bei deren Problemen helfend zur Seite.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Rechten zur Nutzung der in der Beilage ./A ersichtlichen, in Österreich Schutz genießenden Marken sowie der in der Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie beschriebenen Marken (im Folgenden „Demeter-Marken“) im Bereich Erzeugung mit Demeter-Produkten.

- 2.2. Mit den Demeter-Marken gekennzeichnete Produkte werden im Folgenden „Demeter-Produkte“ genannt.
 - 2.3. Demeter räumt dem Markenpartner für die Dauer dieses Vertrages das Recht ein, die Demeter-Marken gemäß den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages zu verwenden.
 - 2.4. Die Erlaubnis zur Nutzung der Demeter-Marken und Begriffe schließt nicht ihre Verwendung im Firmennamen des Markenpartners (Namensnutzung) oder im Rahmen einer von ihm angemeldeten Internet-Domain (Domainnutzung) ein. Der Markenpartner ist auch nicht berechtigt, die Demeter-Marken in irgendeiner Form abzuändern, etwa dadurch, dass die Demeter-Marken mit von diesem Vertrag nicht umfassten Zusätzen verwendet werden.
 - 2.5. Die Demeter-Marken und die Kennzeichnung „biodynamisch“ dürfen weltweit vom Markenpartner nicht als Bestandteile eigener Markenmeldungen verwendet werden. Das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen (Nutzungsrechten) an Demeter-Marken sowie „biodynamisch“ ist ebenso ausgeschlossen.
 - 2.6. Der Markenpartner hat an den Demeter-Marken ein einfaches Nutzungsrecht durch das der Markenpartner berechtigt wird, Demeter-Produkte unter Verwendung der Demeter-Marken zu erzeugen und zu vertreiben. Nutzungsrechte, die durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich eingeräumt werden, werden nicht übertragen. Mit dem Ablauf der vereinbarten Nutzungsberechtigung (Auflösung dieses Vertrages) erlischt das Recht, die Demeter-Marken zu nutzen.
 - 2.7. Weitere Einschränkungen des Nutzungsumfangs der Marken sowie weitere Pflichten des Markenpartners ergeben sich aus den Demeter-Vertriebsgrundsätzen und der Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie in der jeweils aktuellen Fassung, welche auf der Homepage von Demeter (www.demeter.at) veröffentlicht sind und welche einen maßgeblichen Bestandteil dieses Vertrages bilden. Die in den Demeter-Vertriebsgrundsätzen und in der Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie ersichtlichen Pflichten sowie alle einschlägigen Demeter-Richtlinien, welche von den Vertragspartnern ebenfalls zu Bestandteilen dieses Vertrages erklärt werden, sind in der jeweils aktuellen Fassung werden vom Markenpartner ausdrücklich als für ihn rechtsverbindlich anerkannt.
 - 2.8. Demeter räumt dem Markenpartner das Recht ein, die in seinem landwirtschaftlichen Betrieb durch die Anwendung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise erzeugten Produkte mit der Wortbildmarke „Demeter“ zu kennzeichnen, sofern die betreffenden Produkte gemäß den allgemeinen und den jeweiligen fachspezifischen Richtlinien (Erzeugung, Bienen, Wein, etc.) erzeugt wurden und dies von einer in Österreich akkreditierten, mit der Durchführung von Demeter-Kontrollen berechtigten Biokontrollstelle, mit welcher der Markenpartner einen Kontrollvertrag abzuschließen hat, erhoben und bestätigt wurde.
 - 2.9. Der Anerkennungsstand der jeweiligen landwirtschaftlich genutzten Flächen und die entsprechende Möglichkeit der Nutzung der Wortbildmarke für die erzeugten Produkte ergeben sich aus den von Demeter auf der Basis der aktuellen Anerkennungsunterlagen ausgestellten Urkunden und Zertifikate. Diese gelten in ihrer jeweils letzten Fassung. Die Anerkennung bzw. Bestätigung der Demeter-Qualität der Produkte des Markenpartners erfolgt jedes Jahr durch das Demeter-Anerkennungsgremium auf Basis der Controllerhebungen der jeweiligen Biokontrollstelle.
- 3. Mitgliedsbeitrag**
- 3.1. Der Markenpartner ist verpflichtet, für das ihm von Demeter eingeräumte Recht zur Nutzung der Wortbildmarke „Demeter“ einen Mitgliedsbeitrag, der von Demeter jährlich vorgeschrieben wird und der

sich aus einem Grundbetrag und einem prozentuell auf den landwirtschaftlichen Einheitswert (dieser wird im Zuge der jährlichen Biokontrolle erfasst) der bewirtschafteten Fläche des Markenpartners bezogenen Beitrag zusammensetzt, zu bezahlen.

- 3.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Demeter-Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum vorgegebenen Fälligkeitsdatum an Demeter zu überweisen.

4. Lagerung sowie Be- und Verarbeitung von Demeter-Produkten

- 4.1. Der Markenpartner ist verpflichtet, bei der Lagerung von Demeter-Produkten in eigenen oder in betriebsfremden Lagerräumen eine deutliche Kennzeichnung mit „Demeter“ anzubringen. Bei der Lagerung in betriebsfremden Lager- oder Verarbeitungsräumen hat die Kennzeichnung neben dem Wort „Demeter“ auch den Namen des Markenpartners zu enthalten, sodass eine Verwechslung oder Vermischung mit Produkten anderer Herkunft ausgeschlossen werden kann.
- 4.2. Der Markenpartner ist verpflichtet, die Lagerung von Demeter-Produkten in betriebsfremden Lager- oder Verarbeitungsräumen sowie die Be- und Verarbeitung von Demeter-Produkten durch Dritte (Lohnverarbeiter), mit welchen vom Markenpartner zwingend ein schriftlicher Lohnverarbeitungsvertrag abzuschließen und Demeter nach Aufforderung offenzulegen ist, umgehend Demeter schriftlich bekanntzugeben.

5. Kennzeichnung, Werbung und Verkauf von Demeter-Produkten

- 5.1. Der Markenpartner ist verpflichtet, für alle geplanten Produktetiketten und Produktverpackungen, auf denen das Anbringen der Demeter-Wortbildmarke beabsichtigt ist oder die eine Aussage über Demeter-Produkte enthalten sollen, die Genehmigung von Demeter einzuholen. Die Genehmigung ist bereits im Entwurfsstadium vor Druck einzuholen. Sie ist jedenfalls vor der Verwendung der Produktetiketten und Verpackungen einzuholen.
- 5.2. Der Markenpartner ist verpflichtet, beim Abpacken und Kennzeichnen seiner Demeter-Produkte alle entsprechenden Demeter-Richtlinien, insbesondere die Richtlinie Verarbeitung und die Richtlinie Kennzeichnung, einzuhalten.
- 5.3. Demeter hat das Recht, die Verwendung von geplanten oder auch bereits verwendeten Produktetiketten, Prospekte, Aufkleber, Preistafeln, Hofstempel, Hofschilder, Werbeschriften, Zeitungsanzeigen und alle sonstigen Werbemittel und Werbeträger zu untersagen, wenn bekannt wurde, dass gegen die Richtlinien idgF oder gegen sonstige geltende Bestimmungen verstoßen wurde. Der Markenpartner verzichtet darauf, gegen Demeter aus einer derartigen Untersagung Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, geltend zu machen.
- 5.4. Der Markenpartner wird als Demeter-Produkte nur solche Waren anbieten, die auch in der äußeren Beschaffenheit, Sortierung und Aufmachung den hohen Qualitätsansprüchen der Marke Demeter entsprechen.
- 5.5. Der Markenpartner hat beim Vertrieb der Produkte die Vertriebsgrundsätze des jeweiligen Landes einzuhalten.

6. Aufzeichnungspflicht

- 6.1. Der Markenpartner hat über den Verkauf von Demeter-Produkten Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Abnehmer sowie Art und Menge der gelieferten Produkte ersichtlich sind.

- 6.2. Endverbraucher sind von der Aufzeichnungspflicht (iSd Aufzeichnung jedes einzelnen Endverbrauchers) ausgenommen.

7. Meldepflicht

- 7.1. Der Markenpartner hat jährlich auf einem ihm von Demeter zugesandten Erhebungsbogen die Einhaltung aller einschlägigen Demeter-Richtlinien für die Anerkennung der Demeter-Qualität zu bestätigen.
- 7.2. Veränderungen der Betriebsgröße (Ver- und Zukauf, Pacht, Bewirtschaftungsverträge etc.) sind der Geschäftsstelle von Demeter unverzüglich bekanntzugeben. Sämtliche Unterlagen, die im Zuge der Meldung an die Kontrollstelle gesendet werden, sind vom Markenpartner in Kopie und zeitgleich an die Geschäftsstelle von Demeter zu schicken.
- 7.3. Vor der Anwendung von nicht ausdrücklich zugelassenen Betriebsmitteln ist Rücksprache mit der Geschäftsstelle von Demeter zu halten und von Demeter eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

8. Kontrollrechte, Geheimhaltungsverpflichtung

- 8.1. Der Markenpartner ist verpflichtet, einer von Demeter beauftragten Person jederzeit die Besichtigung seines Hofes (landwirtschaftlichen Betriebes) zu ermöglichen. Der Markenpartner ist verpflichtet, einer von Demeter beauftragten Person alle zur Überprüfung der Vertragspflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die in Pkt. 6 genannten Aufzeichnungen zu gewähren.
- 8.2. Der Markenpartner ist verpflichtet, Demeter jederzeit, kostenlos und im notwendigen Umfang Warenproben zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Der Markenpartner ist verpflichtet, Demeter von jeder behördlichen Maßnahme (Anzeige, etc.), die Demeter-Produkte zum Gegenstand hat, umgehend schriftlich (E-Mail genügt) in Kenntnis zu setzen.
- 8.4. Sollte bei einer Probenahme (Begutachtung) ein schuldhafter Verstoß gegen eine Demeter-Richtlinie festgestellt werden, sind die Untersuchungskosten und damit verbundene sonstige Kosten vom Markenpartner zu tragen.
- 8.5. Demeter verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Vertrages vom Markenpartner bekannt gegebenen oder auf welche Art immer in Erfahrung gebrachten, den Markenpartner betreffenden Informationen geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Demeter verpflichtet sich weiters, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch auf alle Dienstnehmer, sonstige Mitarbeiter und auf alle Funktionäre (Vorstandsmitglieder, etc.) zu überbinden.

9. Verstoß gegen Vertragspflichten, Vertragsstrafe

- 9.1. Verstößt der Markenpartner gegen Bestimmungen des Vertrages, so ist Demeter berechtigt, den Markenpartner zu verwarnen.
- 9.2. Im Falle einer wiederholten Vertragsverletzung trotz vorheriger Verwarnung ist der Markenpartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Maximalhöhe im Sanktionskatalog, welcher vom Markenpartner als für ihn rechtsverbindlich anerkannt wird (Beilage ./E), gesondert geregelt ist, verpflichtet. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 9.3. Eine wiederholte (auch unwesentliche) Vertragsverletzung trotz vorheriger Verwarnung stellt für Demeter jedenfalls auch (neben dem in Pkt. 11.3. angeführten außerordentlichen Kündigungsrecht) einen wichtigen Grund für die sofortige Vertragsbeendigung dar.

10. Schiedsgericht, Gerichtsstand

- 10.1. Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seine vor- und nachvertraglichen Wirkungen, werden ausschließlich und endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Dies gilt sowohl für Ansprüche auf vertraglicher als auch für solche auf gesetzlicher Grundlage.
- 10.2. Diese Schiedsklausel unterliegt österreichischem Recht.
- 10.3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.
- 10.4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und setzt sich aus einem/einer Mitarbeiter/in der Demeter-Geschäftsstelle, der/die auch den Vorsitz im Schiedsgericht ausübt, einem Mitglied aus dem Demeter-Anerkennungsgremium und einem Mitglied aus dem Demeter-Richtliniengremium zusammen. Die Mitglieder aus dem Demeter-Anerkennungsgremium und dem Demeter-Richtliniengremium werden einvernehmlich zwischen Demeter und dem Markenpartner oder – wenn dies nicht möglich ist – durch das Los bestimmt. Auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder des Schiedsgerichtes ist zu achten.
- 10.5. Es gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Sechsten Teils der ZPO; §§ 577- 618 ZPO.
- 10.6. Der Schiedsort ist Wien. Die Schiedssprache ist Deutsch.
- 10.7. Die Schiedsrichter haben über die Durchführung eines Schiedsverfahrens und dessen Inhalt Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.
- 10.8. Die Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens bei einem staatlichen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragt oder dass das ordentliche Gericht eine solche Maßnahme anordnet.
- 10.9. Beide Vertragsparteien verzichten darauf, die Aufhebung des Schiedsspruches wegen des Vorliegens von Wiederaufnahmegründen zu begehren.
- 10.10. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

11. Vertragsdauer, Kündigung

- 11.1. Der Vertrag gilt ab Unterschriftsdatum für unbestimmte Zeit.
- 11.2. Der Vertrag kann von jeder Partei halbjährlich ohne Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung zum 30.6. bzw. 31.12. an. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.3 dieses Vertrages bleibt davon unberührt. Bei Kündigung bis inkl. 30.6. ist der halbe Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen. Bei Kündigung bis 31.12. ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 11.3. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund einer gröblichen Vertragsverletzung der anderen Vertragspartei bis zum nächsten Kündigungstermin nicht zugemutet werden kann.
- 11.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Demeter ein vertragliches Sonderkündigungsrecht (Recht zur



Kündigung mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) zusteht, wenn der Markenpartner die Richtlinien für Erzeugung und Verarbeitung idgF in seinem landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr anwendet.

11.5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund immer ist der Markenpartner nicht mehr berechtigt, die Wortbildmarke „Demeter“ und der damit in Verbindung stehenden Marken und Wortverbindungen sowie auch andere und ähnliche Wortverbindungen zur Kennzeichnung seiner Produkte zu verwenden. Bereits in zulässiger Weise in Verkehr gebrachte Produkte müssen nicht zurückgerufen werden. Der Markenpartner hat die Auslobung des Hofes (landwirtschaftlichen Betriebes) als Demeter-Betrieb zu unterlassen.

11.6. Im Fall der Auflösung dieses Vertrages aus welchem Grund immer und nach Beendigung der Demeter-Mitgliedschaft des Markenpartners ist dieser verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Gegenstände (Etiketten, Prospekte, Aufkleber, Preistafeln, Hofstempel, Hofschilder und sonstige Werbemittel), auf welchen die Marke „Demeter“ angebracht oder wiedergegeben ist, an Demeter innerhalb von 14 Tagen auszufolgen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Dieser Markennutzungsvertrag ersetzt alle von den Vertragspartnern bisher im Zusammenhang mit der Nutzung der Demeter-Marken abgeschlossenen Vereinbarungen, welche hiermit aufgehoben sind.

12.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Übereinstimmend wird festgestellt, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

12.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden oder sein, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung mit einer den gemeinschaftlichen Absichten entsprechenden wirksamen Bestimmung ersetzen; dasselbe gilt, wenn sich ergänzungsbedürftige Lücken in diesem Vertrag ergeben.

Wien, am

.....

Demeter Österreich

....., am

.....

Markenpartner

Beilage ./A Demeter-Marken (graphische Darstellung)

Beilage ./B Demeter-Vertriebsgrundsatz. Online abzurufen unter www.demeter.at

Beilage ./C Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie. Online abzurufen unter www.demeter.at

Beilage ./D Demeter-Richtlinien aller jeweiligen fachspezifischen Richtlinien (Erzeugung, Bienen, Wein, Verarbeitung, Teichwirtschaft, etc.) Online abzurufen unter www.demeter.at

Beilage ./E/ Sanktionskatalog Landwirte/Erzeuger. Online abzurufen unter www.demeter.at



Beilage A: Marken

Gegenstand des Vertrages ist folgende in Österreich registrierte Demeter-Marke:



Die Demeter-Marke

Grafikdateien erhalten Sie auf Anfrage: info@demeter.at

MUSTER